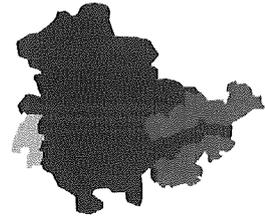


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2848
zu Drs. 7/8244

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2023 17:34

21857/23

**Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancen-
gleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und
Angeboten des Gewaltschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlich danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Regelungsvorhaben die
Auffassung der Katholischen Kirche in Thüringen vortragen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes, ins-
besondere die Einführung einer Vorhaltepflicht von Gewaltschutzeinrich-
tungen in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der
Istanbul-Konvention.

Zu diesem Zweck soll das bestehende Thüringer Chancengleichheitsförderge-
setz erweitert werden. Dort ist bereits heute die Förderung von Frauenhäusern
und Frauenschutzwohnungen rechtlich geregelt. Jedoch erscheint der Titel des
Gesetzes mindestens nach der nun beabsichtigten Neufassung nicht mehr pas-
send. Chancengleichheit und Gewaltschutz beschreiben letztlich zwei unter-
schiedliche staatliche Aufgabenfelder. Daher sollten Sie erwägen, den Titel des
Gesetzes z.B. in „Thüringer Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit und
zum Schutz vor Gewalt“ zu ändern.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Finanzierung und Förderung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung

Hier wird nicht ausreichend deutlich, welche gesetzlichen Bestimmungen ge-
meint sind. Für Klarheit könnte die Übernahme der Formulierungen aus der
Gesetzesbegründung sorgen.

§ 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Die Bezeichnung dieses Paragraphen passt nicht zur Aufzählung in Absatz 1; auch
hier sollte der Gewaltschutz schon in der Überschrift enthalten sein. Auf geeig-
nete Weise – ggf. durch Verweise auf die einschlägigen rechtlichen Regelungen

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Erfurt, den 22. August 2023

– sollte verdeutlicht werden, dass einige der hier beschriebenen Aufgabenbereiche in anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verankert sind.

Der in Absatz 1 Nr. 4 verwendete Begriff der „Familienpause“ erscheint unpassend, da eine Pause eher eine Erholungsunterbrechung beschreibt. Dies kann auf Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen wohl kaum angewendet werden. Besser sollte hier formuliert werden: „... beruflichen Wiedereingliederung nach Zeiten der Familienarbeit“.

Interessant ist, dass bereits in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 2015 die Umsetzung des „Gender-Mainstreamings“ als Ziel formuliert wurde, obwohl der Begriff damals im deutschen Sprachraum noch wenig geläufig war. Auch wenn dieser sozialwissenschaftlich hilfreiche Fachterminus weiterhin an dieser Stelle seine sachliche Berechtigung haben dürfte, sollte überlegt werden, hier eher von „der Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses in allen sozialen Bereichen“ (o.ä.) zu sprechen, um eine sprachliche Klarheit zu erreichen.

Nach Absatz 2 sind nur Organisationen, die ihren Sitz in Thüringen haben, antragsberechtigt. Hier möchte ich zu bedenken geben, dass dies im Ausnahmefall eine Behinderung mancher Thüringer Träger darstellen könnte. Das Territorium des von mir vertretenen Bistums Fulda und der Wirkungsbereich seines Caritasverbanden beispielsweise dehnt sich auch auf den Freistaat Thüringen aus, obwohl die entsprechende Körperschaft ihren Sitz in Hessen hat.

§ 4 Schutzeinrichtungen – Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

In Absatz 5 wird eine 24-Stunden-Rufbereitschaft festgelegt, was sicherlich grundsätzlich sinnvoll ist. Wegen des hierfür notwendigen erheblichen Personalaufwandes sollte an dieser Stelle auch die Möglichkeit zu Kooperationen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit eingeräumt werden.

§ 5 Schutzeinrichtungen – Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

Hier sollte klargestellt werden, welche Kosten die Schutzsuchenden ggf. zu tragen haben oder ob die Angebote grundsätzlich kostenfrei vorzuhalten sind.

Der Aufgabenkatalog in Absatz 3 sollte um folgende Punkte ergänzt werden: Beratung und Betreuung der im Haus lebenden Kinder, Sicherstellung der 24-Stunden-Rufbereitschaft, Prävention und Fortbildung.

§ 6 Schutzeinrichtungen – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

Die Auflistung der erstattungsfähigen Personalkosten in Absatz 2 wirkt sehr statisch. Möglicherweise ist es besser, diese Fragen auf dem Verordnungsweg zu konkretisieren. Die mobile und ambulante Beratung sollte vom entsprechenden Träger auch losgelöst von der Schutzeinrichtung durchgeführt werden können.

Die Formulierung im Absatz 3 sollte noch einmal überprüft werden, damit wirklich alle für den Betrieb der Schutzeinrichtungen notwendigen Ausgaben erfasst sind und es im Gesetzesvollzug nicht zu ungewünschten Ausschlüssen kommen kann.

Die Bemessung der vorzuhaltenden Einrichtungsplätze bleibt durch die gewählte Formulierung unklar. Positiv ist zwar die Verpflichtung zu einer Mindestausstattung pro Landkreis und kreisfreier Stadt, um wie viel diese jedoch aufgrund der Einwohnerzahl anzuheben ist, ist nicht festgeschrieben. Auch sollte überlegt werden, besondere Faktoren zu berücksichtigen. So ist anzunehmen, dass in den größeren Städten der Bedarf grundsätzlich höher ausfällt, da hier potenziell mehr Angehörige vulnerabler Gruppen anzutreffen sind. Wenig realistisch dürfte das Erfordernis der Barrierefreiheit sein. Hierzu sollte es in der zugehörigen Verordnung nicht nur eine Übergangsregelung, sondern auch eine Ausnahmemöglichkeit geben.

In Absatz 6 wird festgeschrieben, dass landesweit mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorgehalten werden muss. Dies wird unsererseits als nicht ausreichend eingeschätzt.

Zu den Schutzeinrichtungen fehlt im Gesetzentwurf bisher eine explizite Verordnungsermächtigung, es sei denn § 7 Abs. 4 bezieht sich auch auf die §§ 4 bis 6.

§ 8 Anerkennung der Träger

In Absatz 1 sollte spezifiziert werden, welche Anforderungen genau durch den potenziellen Träger zu erfüllen sind. Ferner wünschen wir uns eine Formulierung, die verdeutlicht, dass das Land auch in diesem Bereich an einer Trägervielfalt interessiert ist; analog z.B. zur Regelung in § 2 Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz.

§ 9 Förderung von Frauenzentren

Die spezifische Erwähnung der Frauenzentren in diesem Gesetz scheint zwar thematisch passend, wirkt aber rechtssystematisch irreführend, da die materielle Rechtsgrundlage der Förderung der Frauenzentren nicht in diesem Gesetz, sondern im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz verankert ist, wie der Absatz 4 richtig feststellt.

Zudem erscheint der Begriff „parteionabhängig“ in Absatz 1 unpassend und sollte gestrichen werden. Es reicht sicherlich aus, wenn verlangt wird, dass ein Frauenzentrum selbstverständlich allen Frauen offenstehen muss.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, diese Anmerkungen bereichern Ihre weitere Diskussion. Über eine Berücksichtigung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat